

1. Nachtragssatzung vom zur Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Dichtheitsprüfung ist in den Wasserschutzzonen nach den einschlägigen Normen durchzuführen.

Hierbei können Prüfverfahren mit Wasser- oder Luftdruck oder die optische Inspektion angewandt werden. Die optische Inspektion kann nur Grundlage der Dichtheitsprüfung sein, wenn keine optisch feststellbaren Schäden an der Leitung vorliegen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft